

Benutzungsordnung

für den

Schulungsraum

im Sportlerheim

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 24.8.1993 wird folgende Benutzungsordnung für den Schulungsraum im Sportlerheim erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

Der Schulungsraum im Sportlerheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Ellerau.

Er steht

- a) der Gemeinde Ellerau
- b) den ortsansässigen Sportvereinen und Sportverbänden sowie sonstigen Vereinen und Verbänden mit ihren Mitgliedern und Gästen für ihre Vereinsarbeit zur Verfügung.

§ 2

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

§ 3

Bereithaltung des Schulungsraumes

Die Benutzung des Schulungsraumes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Ellerau. Anträge auf Bereitstellung des Schulungsraumes sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen.:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Personen über die Veranstaltung
- b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf
- c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- d) Anerkennung dieser Benutzungsordnung

Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Schulungsraumes besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde.

Sofern eine bereits genehmigte Veranstaltung ausfällt, hat der Veranstalter dies spätestens 2 Tage vor dem Tage der Veranstaltung der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. In die Benutzung des Schulungsraumes sind das Gestühl und die Tische einbezogen.
2. Der Raum wird in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung zum Gebrauch bereitgestellt. Der Raum gilt als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen oder Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausmeister angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
3. In dem Schulungsraum ist die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -trinkgefäßen, -bestecken und dergleichen nicht gestattet.

§ 5

Verhalten im Schulungsraum und Pflichten des Veranstalters

1. Die Räumlichkeit darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Personen genutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.
2. Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei gleichzeitiger Nutzung der Clubräume und des Schulungsraumes und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ihrem Zwecke entsprechend zu nutzen.
5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Besucher des Schulungsraumes keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnlich gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.
6. Als Parkraum für den Veranstalter und seine Gäste ist der Parkplatz beim Freibad zu benutzen.
7. Die benutzten Räume und Einrichtungen sind sauber und ordnungsgemäß zu verlassen.

§ 6

Hausrechtsaufsicht

1. Das Hausrecht üben der/die Bürgermeister/in und der/die Hausmeister/in aus. Bei Veranstaltungen der Veranstalter.
2. Den Anordnungen der Obengenannten, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung beziehen, ist Folge zu leisten.
3. Die laut Absatz 1 Verantwortlichen sind berechtigt, Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und vom Grundstück zu weisen: in besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagt werden.

§ 7

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Schulungsraumes eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht sind.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Schulungsraumes, der Zugänge zu dem Raum und der Einrichtung stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bediensteten und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
4. Für Personen- und Sachschäden, die den Veranstalter, seinen Bediensteten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Schulungsraumes, der Zugänge zu den Räumen entstehen, haftet die Gemeinde den Genannten gegenüber in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § ____ BGB bleibt unberührt.

§ 8

Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, oder die technischen Anlagen beschädigt oder verlorengegangen, kann die Gemeinde verlangen, daß Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9

Benutzungsentgelt

Ein Benutzungsentgelt für den Schulungsraum wird nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 11. Oktober 1993

gez. Urban, Bürgermeister